

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 21/0493</b>
<b>62 - Amt für Bauordnung und Vermessung</b>			<b>Datum: 01.10.2021</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Hoerauf, René</b>	<b>Tel.: -687</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>21.10.2021</b>	<b>Anhörung</b>

**Beantwortung einer Anfrage von Herrn Dr. Pranzas aus der Sitzung des Ausschusses vom 05.11.2020 zum Thema Schottergärten**

**Sachverhalt:**

Frage 1:

Gibt es in der Stadt Norderstedt neben der Landesbauordnung noch weitere Normen bzw. spezielle Festsetzungen in neueren B-Plänen, die das Maß der Versiegelung bzw. die Gestaltung der Vorgärten in Norderstedt regelt?

*Antwort:*

Alle aktuellen Bebauungspläne regeln das Maß der baulichen Nutzung. In der Regel geschieht dies über die Grundflächenzahl- Festsetzung (GRZ). Neben der Hauptnutzung, z.B. dem Wohngebäude, wird mit dieser Festsetzung auch der Anteil der darüber hinaus zu versiegelnden Flächen, z.B. für Zufahrten und Nebenanlagen, begrenzt. In früheren Bebauungsplänen (vor 1990), die aber noch immer anzuwenden sind, fehlt aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage die Reglementierung der zusätzlich versiegelten Flächen. Dies betrifft auch Baugebiete, die nicht über einen rechtskräftigen Bebauungsplan verfügen. Die GRZ Festsetzung ist damit in aktuellen Bebauungsplänen das maßgebliche Instrument zur rechtlichen Regulierung der Versiegelung. In der Regel wird hierbei aber nicht zwischen Vor- und Hintergarten unterschieden. Vorgaben in Bebauungsplänen, wie konkret Gärten zu gestalten sind, oder welche Materialien bei der Gartengestaltung ausgenommen sind, gibt es derzeit in der Regel nicht.

Frage 2:

Sind der Verwaltung Verstöße gegen die genannten Vorgaben der Landesbauordnung (Versiegelungsverbot und ein Begrünungs- und Bepflanzungsgebot) bekannt? Welche Maßnahmen werden von der Verwaltung unternommen, um Verstöße gegen das Versiegelungsverbot zu unterbinden?

*Antwort:*

Ja, einzelne Verstöße sind der Verwaltung bekannt.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Sobald der Verwaltung Verstöße bekannt werden, prüft der Fachbereich Bauaufsicht die Situation vor Ort und die für das betreffende Grundstück geltenden Rechtsvorschriften und leitet ggf. ein ordnungsbehördliches Verfahren ein.

Frage 3:

Auf welchem Wege hat die Verwaltung Kenntnis über Verstöße durch die Anlage von Schottergärten erlangt? Wird insbesondere regelmäßig kontrolliert, ob die Vorgaben von § 8 LBO-SH eingehalten wird?

*Antwort:*

Die Verwaltung erlangt Kenntnisse über Verstöße durch Hinweise von anderen Fachbehörden oder Bürger\*innen (meistens Nachbarn).

Bei anlassbezogenen Ortsterminen zu anderen Themen erlangt die Verwaltung eher zufällig Kenntnisse über Verstöße in Bezug auf Schottergärten.

Frage 4:

Wie werden Bauwillige für die Thematik ökologische Probleme von Schottergärten und Bodenversiegelungen sensibilisiert?

*Antwort:*

Bei Bauberatungsterminen, wenn ein Anlass dazu besteht bzw. sich ein Verdacht eines möglichen Verstoßes ergibt.

Frage 5:

Informiert die Verwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gezielt über die bestehende Rechtslage? Falls ja, in welcher Weise?

*Antwort:*

Bisher nur, wenn sich der Verdacht eines möglichen Verstoßes ergibt.

Frage 6:

Wird ein Hinweis auf die Gesetzesvorschrift in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen?

*Antwort:*

Ja, zum § 8 (1) LBO.

Nicht überbaute Flächen sind zu begrünen oder zu bepflanzen und wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.